

bestände Bezug genommen werden, ohne daß in jedem Fall konkrete Straftatbestände benannt werden müssen. Die konkrete Bezugnahme auf den Verdächtigen hat insbesondere auch Bedeutung für die Wahrnehmung eines etwaigen Aussageverweigerungsrechts des Zeugen.

Im Zusammenhang mit den Mitteilungen zur Sache ist der Zeuge vor Beginn seiner Vernehmung über seine Wahrheitspflicht gemäß § 25 StPO i. V. mit § 32 StPO zu belehren. Unzulässig ist es, gemäß § 32 StPO über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage bei der Verdachtshinweisprüfung zu belehren, da gemäß § 230 StGB nur vorsätzlich falsche oder unvollständige Aussagen von Zeugen vor Gericht unter Strafe gestellt sind. Es ist jedoch möglich, den Zeugen in diesem Stadium bereits darauf hinzuweisen, daß die Wiederholung einer evtl. falschen oder unvollständigen Aussage vor Gericht strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen kann. Weiterhin besteht in begründeten Ausnahmefällen insoweit derartige Anhaltspunkte vorliegen, die Möglichkeit, im Verlaufe der Zeugenvernehmung darüber zu belehren, daß gemäß § 228 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit dadurch begründet wird, das Zeugen wider besseren Wissens gegenüber dem Untersuchungsorgan einen anderen (den Verdächtigen) der Begehung einer Straftat beschuldigen. Des weiteren muß vor Beginn der Zeugenvernehmung die Belehrung über die Aussageverweigerungsrechte bzw. -pflichten gemäß §§ 26 ff. StPO durchgeführt werden, wobei die hierzu vorgeschlagenen Standpunkte für die Untersuchungsarbeit des MfS bereits dargelegt wurden.

Der Untersuchungsführer muß im gesamten Verlauf der zeugenschaftlichen Vernehmung gewährleisten, daß seitens des Untersuchungsorgans der Verdächtige unvoreingenommen und nicht als Beschuldigter, der eine Straftat begangen hat, betrachtet wird. Spricht der Zeuge von Täter und Straftat, ist die Verwendung dieser Begriffe dagegen objektiv zu dokumentieren.